



Inhalt	Seite
<i>Hofmannstr. 69 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 501/63) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine vorübergehende Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge Aktenzeichen: 602-1.1-2016-1129-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	269
<i>Landsberger Str. 441 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1522/5) Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2015-28566-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	270
<i>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Nymphenburger Str. 173, Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen „Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe für 48 Plätze, kulturellem Bürgerhaus und Tiefgarage – TEKTUR zu 1.1-2012-18285-22</i>	271
<i>Schertlinstr. 8 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 377/24) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Nutzungsänderung in Modul 2 und Modul Mitte, zeitlich begrenzt auf 14 Monate (Zwischennutzung Flüchtlinge „Junges Quartier“) Aktenzeichen: 602-1.1-2016-6709-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	271
<i>Vollzug des BayStrWG Widmungen</i>	272
<i>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2016</i>	272
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste gesundheitsbezogene Einrichtungen: THEA mobil – Therapie und Hilfe im Alltag für ältere Menschen in München</i>	274
<i>Straßenverlaufsänderung: Im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt Neuer Verlauf der Finkenstraße</i>	276
<i>Teilumbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt Werner-von-Siemens-Str.</i>	277
<i>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blaulungenkrankheit (EG-Blaulungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);</i>	

<i>Genehmigung der Impfung gegen die Blaulungenkrankheit</i>	276
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	279
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	279
<i>Bekanntmachung Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2016</i>	279
<i>Homerstr. (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 345/49) Wohnen für Alle – Errichtung eines Wohngebäudes als Parkplatz-Überbauung Aktenzeichen: 602-1.2-2016-9914-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	280
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	281

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hofmannstr. 69
Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 501/63, 19. Stadtbezirk

Vorhaben: Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen
Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine vorübergehende
Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 06.06.2016, Az. 602-1.1-2016-1129-33, wurde
die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter
Nebenstimmungen erteilt.

Der Bauantrag vom 21.01.2016 (Eingabedatum) nach Plan Nr.
2016-001129 mit Handeintragungen vom 18.02.2016, vollstän-
dig am 18.02.2016 (mit Eingabe des Brandschutznachweises),
sowie Baumbestandsplan/Freiflächengestaltungsplan nach
Plan Nr. 2016-001129 wird als Sonderbau **befristet bis zum
31.12.2019** genehmigt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist
gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugeneh-
migungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbar-
ten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern
befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München
als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfah-
rens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-

nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 6. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Landsberger Str. 441
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gmk. Pasing, FlNr. 1522/5, Bezirk 21
Neubau eines Wohnhauses mit Studentenapartments als Wohnheim und Umbau der Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.05.2016 und Nachgangsbescheid hierzu vom 07.06.2016, Az. 602-1.1-2015-28566-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Befreiung erteilt.

Tenor der Baugenehmigung:

Der Bauantrag vom 17.12.2015, eingegangen am 18.12.2015, nach Plan Nr. 2015-28566 (8 Pläne) mit:
– Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 10.02.2016
– Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr.

2015-28566 mit den Handeinträgen vom 10.02.2016
– Betriebsbeschreibung vom 17.12.2015
– Schallschutzgutachten ab consultants vom 08.04.2016 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1522/0 – WEG Landsberger Str. 443, 445 und Fritz-Berne-Str. 54 und 56 und Fl.Nr.: 1522/1, SOS Kinderdorf u. Herr Dr. Maximilian Hoyer, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustimmung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustimmung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 0 89/2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 7. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Nymphenburger Str. 173 , Fl.Nr. 559/57, Gemarkung Neuhausen „Neuhauser Trafo“ 2. BA: Neubau einer Wohnanlage (15 geförderte WE) mit Kinderkrippe für 48 Plätze, kulturellem Bürgerhaus und Tiefgarage – TEKUR zu 1.1-2012-18285-22

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2016, Az. 1.112-2015-17111-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Dieser Baugenehmigung liegt zugrunde der Bauantrag vom 30.7.2012 mit Änderungsanträgen vom 10.11.2014 und vom 31.7.2015 nach Plan Nr. 2012-18285 mit Handeinträgen des Architekten vom 24.09.2012 (Ergänzung Baulinie und Baugrenze) nach Plan Nr. 2012-135845 nach Plan Nr. 2014-25563 nach Plan Nr. 2015-17111 Freiflächengestaltungsplan Nr. 2015-17111 mit Handeinträgen vom 19.8.2015 Baumbestandsplan nach Nr. 2012-18285 – Brandschutznachweis Nr. 2015-17111 – Schallimmissionsprognose Nr. 2015-17111 Kurz und Fischer vom 17.07.2015 – Nutzungsbeschreibungen und Nutzungsbeschränkungen für a) das kulturelle Bürgerhaus Nr. 2015-17111 in der Fassung vom 02.12.2015 und b) die Tiefgarage Nr. 2012-135845 vom 24.09.2012.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Nachbarn betroffen sind, erfolgt hier die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 6. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Schertlinstraße 8
Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nrn. 377/6 und 377/24,
Stadtbezirk 19**

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen
Nutzungsänderung in Modul 2 und Modul Mitte,
zeitlich begrenzt auf 14 Monate
(Zwischennutzung Flüchtlinge „Junges Quartier“)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.06.2016, Az. 602-1.1-2016-6709-33, wurde die befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich diese benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 9. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

geben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. Juni 2016

Baureferat
Verwaltung und Recht

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 15. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirktes vom 19.05.2016 wird die Widmungsbeschränkung „für Durchfahrt gesperrt, ausgenommen an Renntagen“ der derzeit als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Graf-Lehndorff-Straße (Flstkt. Nr. 1561, 1579, 1579/2, /3, /4, /5, /6 und 1593/2 Gemarkung Trudering) zwischen der Riemer Straße (= km 0,000) und der Bahnlinie München – Mühldorf (= km 0,545) widmungsrechtlich aufgehoben.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.06.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und Lageplan kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedensstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 19.07.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen ange-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 16. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.139.133.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.213.490.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 74.356.600 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.062.224.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.736.466.800 €
und einem Saldo von	325.757.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	696.618.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.136.200.900 €
und einem Saldo von	- 439.582.700 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	48.733.700 €
und einem Saldo von	- 33.700 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 113.858.600 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 48.700.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.675.000 € festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 133.477.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 13.671.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2015 bis 31. August 2016 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird auf 40.191.799 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.392.983.500 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 200.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 196.162.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 84.750.000 € festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2015 bis 31. August 2016 wurden im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 535 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 535 v. H. |

2. Gewerbesteuer

490 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird auf 500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 2.650.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 41.800.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 29.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2015 bis 31. August 2016 wurde im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird auf 28.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2015 bis 31. August 2016 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2015/2016 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31.05.2016 Nr. 12.2-1512 LHM 00.16 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 21.06.2016 mit 29.06.2016 montags bis

donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadttkämmerei), öffentlich auf.

München, 14. Juni 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste gesundheitsbezogene Einrichtungen:

THEA mobil – Therapie und Hilfe im Alltag für ältere Menschen in München

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, das Versorgungsangebot „THEA mobil – Therapie und Hilfe im Alltag für ältere Menschen in München“ im Süden, Westen und Südwesten (in Stadtbezirken 6, 7, 19, 20, 21, 22, 23, 25) von München an einen Träger zu übertragen.

THEA mobil ist eine Form der ambulanten medizinischen Rehabilitation. Das aufsuchende Angebot dient der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Mobilität und Gesundheit geriatrisch erkrankter alter Menschen in München.

Die ergotherapeutischen Fachkräfte erbringen in der Häuslichkeit der Patientinnen und Patienten Leistungen, die der Förderung, dem Erhalt und der Wiederherstellung der Alltagsfähigkeiten dienen.

Derzeit kooperieren drei verschiedene Träger im Versorgungsangebot THEA mobil.

Unter folgendem Link können Sie die Angebote der derzeitigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner im THEA mobil einsehen:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Gesundheitliche_Versorgung/Gesundheitsversorgung/Theamobil.html

Für den flächendeckenden Ausbau des Angebots im Süden und Westen Münchens wird ein weiterer Träger gesucht.

Eine Berücksichtigung der Bewerbungen von privaten ergotherapeutischen Praxen oder juristischen Personen des Privatrechts ohne einen Nachweis der Gemeinnützigkeit nach AO ist derzeit aufgrund von Förderrichtlinien des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU) für den Gesundheits- und Umweltbereich vom 01.06.2001 nicht möglich. Der neue Träger muss einen Nachweis der Gemeinnützigkeit nach § 52 ff. AO (Abgabenordnung) erbringen.

1. Ziel des Versorgungsangebots

Das Angebot richtet sich an Personen über 60 Jahre, die an einer akuten oder chronischen Erkrankung leiden und ihre Wohnung nicht (allein) verlassen können. Darüber hinaus benötigen sie Unterstützung, um Fähigkeiten des Alltags (wie z. B. Essen, Bewegen, Waschen) zu fördern, zu erhalten oder wieder zu erlangen. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgt in deren Häuslichkeit. Die gleichmäßige Versorgung von Frauen und Männer ist sicher zustellen.

2. Definition der geförderten Koordinationsleistung

Neben der eigentlichen ergotherapeutischen Behandlung erbringen die Therapeutinnen und Therapeuten auch Koordinationsleistungen, die durch die Krankenkassen nicht refinanziert

werden. Diese setzen sich aus patientenbezogenen, individuellen und strukturellen Koordinationsleistungen zusammen.

Koordinationsleistungen beanspruchen laut der Evaluation des Angebots aus 2011 ca. 33 % der Gesamtzeit, die eine Ergotherapeutin oder ein Ergotherapeut rund um die Patientinnen oder Patienten, erbringt. Diese Leistungen sind, im Gegensatz zur tatsächlicher Therapie, durch das Rezept nicht gedeckt.

Im Rahmen der Evaluation wurden die nicht gedeckten Koordinationsleistungen herausgearbeitet, benannt und beziffert. Sie unterteilen sich wie folgt:

2.1 Individuelle Koordinationsleistungen an der Patientin bzw. am Patienten

Die individuellen Koordinationsleistungen beinhalten neben der eigentlichen ergotherapeutischen Arbeit notwendige Absprachen mit Ärztinnen und Ärzten, ggf. Pflegediensten, Angehörigen und anderen in die Therapie mit einbezogenen Personen und Einrichtungen, um eine bestmögliche umfassende ambulante Versorgung der Patientinnen und Patienten in deren Häuslichkeit herzustellen. Der Umfang der individuellen Koordinationsleistungen richtet sich nach dem vorhandenem Hilfesystem der jeweiligen Person.

2.2 Strukturelle Koordinationsleistungen

Unter den strukturellen Koordinationsleistungen werden Maßnahmen der Koordination verstanden, die nicht einzelnen Patientinnen oder Patienten zugeordnet werden können, sondern übergreifend dem fachlichen Austausch der an der medizinisch-pflegerischen-therapeutischen Versorgung der Patientin bzw. des Patienten beteiligten Berufsgruppen oder der Patientenberatung dienen. Hierzu gehören z.B. interne Teambesprechungen der Träger sowie der regelmäßige Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Einrichtungen (z.B. offene Altenarbeit, Arbeitskreise Neurologie, Arbeitskreise Geriatrie u.w.).

2.3 Besonderheiten der Tätigkeit in der Häuslichkeit

Diese Art der Versorgung stellt eine besondere Herausforderung für die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten dar, da sie Gast in der Häuslichkeit der Patientin bzw. des Patienten sind. Dadurch ist das Verhältnis zwischen der Ergotherapeutin bzw. dem Ergotherapeuten und der Patientin bzw. dem Patienten intensiver und erfordert hohes gegenseitiges Vertrauen. Die besondere Zuverlässigkeit des Personals ist hier gefordert. Die Vorlage eines Führungszeugnisses des Personals liegt in der Verantwortung des Trägers.

Die Arbeit in diesem Umfeld erfordert von der Therapeutin bzw. dem Therapeuten eine besondere Bereitschaft und Toleranz.

Das sind zum Beispiel:

- Therapie auch beim Vorliegen besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- die Bereitschaft, sich auf mögliche Schwierigkeiten, wie z.B. die Sauberkeit und die Ordnung in der Wohnung, einzustellen und sie zu tolerieren

2.4 Zusätzliche Leistungen des Bewerbers

- Jährlicher Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem RGU
- Kooperationen im Bereich von THEA mobil mit den anderen Trägern
- Erstellung eines Sachberichts und jährliche Statistiken anhand der vom RGU vorgegebenen Anforderungen
- die Durchführung der Dokumentation vor Ort
- selbständige Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen, Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Akteurinnen und Akteuren in der Versorgungslandschaft der oben genannter Stadtbezirke
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein des einsetzenden Personals

Daneben verpflichtet sich der Träger zur Zusammenarbeit mit weiteren THEA mobil Trägern, die als ein Verbund mit einer Koordinierungsstelle bei Mutabor e. V. arbeiten. Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten nehmen an den Arbeitstreffen sowie an den Fortbildungen von THEA mobil teil. Die Geschäftsführungen bzw. die Verantwortlichen für das Versorgungsangebot treffen sich einmal jährlich zu einem Arbeitstreffen im RGU.

2.5 Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Einsatz von Fachpersonal, welches über einschlägige Qualifikationen in der Ergotherapie verfügt
- eine Kassenzulassung ist Voraussetzung
- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Arbeit im häuslichen Umfeld der Patientinnen und Patienten
- hohe Professionalität und Toleranz im Umgang mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und Umständen
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung
- Kenntnisse in der Infrastruktur der Versorgungsregion München Süd, Westen und Südwesten sind von Vorteil
- Erfahrungen in der Netzwerk- und Gremienarbeit im Sozialraum, Kontakte zu Angehörigen und weiteren an der Versorgung der Patienten beteiligten Personen und Einrichtungen sind von Vorteil
- Durchführung von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit, Arbeit mit Zielvereinbarungen Fortbildungen etc.) sind verpflichtend.
- Ergotherapeutische Versorgung von Frauen und Männern in den o.g. Stadtbezirken.

Von den Bewerbenden wird erwartet, dass zur Erbringung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird: **2,0 ergotherapeutische Vollzeitstellen.**

3. Die zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Ergotherapie

3.1 Die Inhalte der Ergotherapie

- Training der motorischen und sensorischen Fähigkeiten
 - Training der Selbständigkeit im Alltag
 - Versorgung mit Hilfsmitteln
 - Training sozial-kommunikativer Fähigkeiten
- Dabei werden die Kosten der Therapie von der Krankenkasse gemäß SGB V, dem Heilmittelkatalog und den Vereinbarungen mit der jeweiligen Krankenkasse erbracht und der Krankenkasse gegenüber in Rechnung gestellt.
- Hierfür sind im Wesentlichen folgende therapeutische Leistungen, die durch eine Ärztin bzw. einen Arzt durch Rezept oder im Rahmen eines Behandlungsplans verordnet werden, zu erbringen:
- Motorisch-funktionelle Behandlung
 - Psychisch-funktionelle Behandlung
 - Sensomotorisch-perzeptive Behandlung
 - Cerebrales Training

4. Die Förderquote

Das Kostenverhältnis des Versorgungsangebots THEA mobil setzt sich zu 67 % durch Leistungen der Krankenkassen und zu 33 % durch einen freiwilligen städtischen Zuschuss für die unter Ziffer 2 definierten Koordinationsleistungen zusammen.

Das RGU bezuschusst im Rahmen der Förderung von gesundheitsbezogenen Einrichtungen 33 % der Koordinationsleistungen für 2,0 ergotherapeutische Vollzeitstellen in Höhe von derzeit bis zu maximal 47.000 € pro Jahr.

Eigenmittel sowie Drittmittel sind vorrangig anzusetzen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem ausgeglichenem Kosten- und Finanzierungsplan jährlich darzustellen und gegenüber dem RGU im Rahmen eines jährlichen Verwendungsnachweises vorzulegen.

5. Leistungen der Landeshauptstadt München

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien für

den Gesundheits- und Umweltbereich vom 01.06.2001. Mehr Informationen darüber finden Sie unter folgendem Link: http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Foerderungen_und_Auszeichnungen/GesundheitsfoerderungFoerderrichtlinien

Erläuterungen zur Berechnung

Ergotherapeutische Stellen werden in der Wertigkeit E 8 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit einem durchschnittlichen Jahresmittelbetrag in Höhe von bis zu 50.000 € und den Sachkostenpauschalen in Höhe von 7.000 € pro Vollzeitstelle pro Jahr bei der Berechnung berücksichtigt. Mit der Sachkostenpauschale sind alle mit dem Angebot verbundenen Ausgaben, wie z.B: Büroausstattung, EDV Kosten, Fortbildung, Supervision, Ersatzbeschaffung, Instandhaltung von Gegenständen und Räumen, abgegolten.

Die Summe der Förderung errechnet sich wie folgt:

E 8 Jahresmittelbetrag pro Jahr pro Vollzeitstelle 50.000 € als Grundlage für die Berechnung	
Sachkostenpauschale für 2 VZÄ	14.000,00 €
Personalkosten E8 (33 %) anteilig bis maximal	33.000,00 €
Maximale Gesamtsumme des Zuschusses pro Jahr für 2 Vollzeitstellen	47.000,00 €

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

Das eingesetzte Personal muss über eine Ausbildung zur staatlich geprüften Ergotherapeutin bzw. zum staatlich geprüften Ergotherapeuten/-in verfügen. Eine Kassenzulassung ist erforderlich. Einen entsprechenden Nachweise hat der Träger dem RGU mit dem Angebot vorzulegen.

Der Grundsatz des Verbotes der finanziellen Besserstellung ist anzuwenden. Das heißt, dass die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen darf, als vergleichbare Dienstkräfte der Landeshauptstadt München.

6. Auswahlverfahren

6.1 Interessenbekundung

Falls Sie Interesse haben, sich zu bewerben, bitten wir Sie zunächst **nur Ihre Interessenbekundung** schriftlich, bis spätestens **10.07.2016** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, RGU, Abteilung Gesundheitsvorsorge, Stab/Zuschuss, Bayerstr. 28 a, 80335 München oder per E-Mail an zuschuss.rgu@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Sie können diese Unterlagen auch unter folgendem Link herunterladen: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Foerderungen/Versorgung.html>

Bitte vergessen Sie nicht, bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 Uhr wird der Eingang Tagesgenau abgestempelt.)

6.2 Bewerbung

- Die Bewerbungsformulare beinhalten
1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular.
 2. Das Bewerbungsformular.
 3. Den Kosten- und Finanzierungsplan
 4. Scientology Erklärung

Alle Formulare werden, wenn möglich, elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

6.3 Auswahl und Bewertung

Die Bewerbungsunterlagen werden von der Fachabteilung geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Eignung der Träger, der Pluralität sowie Sozialraumorientierung anhand einer Matrix vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung voraussichtlich im Herbst 2016 in einer öffentlichen Sitzung vorgelegt.

6.4 Fachliche Bewertungskriterien

Konzept des Trägers

Insbesondere zum speziellen Angebot der ambulanten aufsuchenden ergotherapeutischen Arbeit und der Versorgung von Frauen und Männern. Hier sind auch die Ziele und Bereitschaft zur vernetzten Zusammenarbeit dargestellt werden.

(Gewichtung Faktor 2,5)

Wirtschaftlichkeit des Angebotes

Bei der Auswahl des Trägers werden die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Trägers im Zusammenhang mit dem Umgang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie eine Kostenkalkulation und deren realistische Bezifferung im Bezug auf die Leistungen der Krankenkassen und dem Einsatz der Eigenmittel beurteilt und berücksichtigt.

(Gewichtung Faktor 2,0)

Querschnittsaufgaben

z.B. Patientenorientierung, interkulturelle Offenheit, Inklusion, Gender.

(Gewichtung Faktor 1,0)

Sozialraumorientierung

Die Versorgung dieser Region muss zeitnah, strukturiert und zuverlässig erfolgen.

(Gewichtung Faktor 1,5)

Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
Hier sind alle Aspekte zu Organisationsaufbau und -struktur, der Personalstruktur, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie ggf. die Darstellung der Zusammenarbeit in regionalen und überregionalen Fach- und Vernetzungsgremien darzulegen.

(Gewichtung Faktor 1,0)

Darstellung der besonderen Eignung

Alle zur Besonderheit des Trägers und dessen spezielle Eignung für diese Aufgabenerfüllung beitragenden Vorteile oder Kenntnisse, sind hier zu beschreiben und nachzuweisen. Das können z.B. bereits vorhandene Netzwerke in den benannten Stadtgebieten sein.

(Gewichtung Faktor 2,0)

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten beruflichen Qualifikationen und ausreichende personelle Ausstattung vorhanden sind sowie die fachlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe vorliegen.

6.5. Ausschlusskriterien

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen (höchstens 10 DIN A 4 Blätter) wurden nicht eingehalten. Privater Träger ohne Gemeinnützigkeitsstatus.

Zu beachten ist

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht

in vollem Umfang erfüllt sind, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben.

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 24.07.2016 bei der Landeshauptstadt München, RGU, Abteilung Gesundheitsvorsorge, Stab/Zuschuss, Bayerstr. 28 a, 80335 München, in der genannten Form, in Papier und unterschrieben, per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM (Bis 24.00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt).

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Rössler, Tel.: 0 89/2 33-4 75 63, oder an Frau Gröger, Tel.: 0 89/2 33-4 75 36, oder per E-Mail: zuschuss.rgu@muenchen.de.

München, 09 Juni 2016

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-GVO-SZ

Straßenverlaufsänderung:

Im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt

Neuer Verlauf der **Finkenstraße**

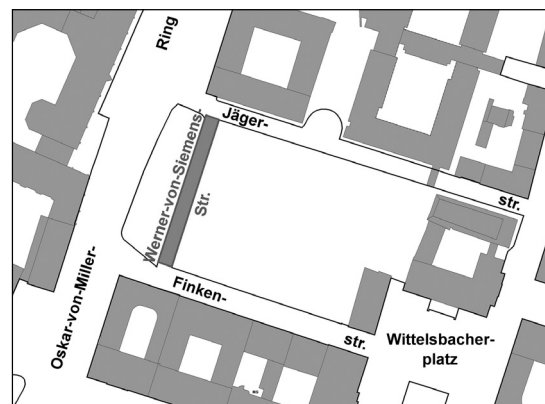
Verbindungsstraße zwischen Wittelsbacherplatz und Oskar-von-Miller-Ring.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.07.2016 eingesehen werden.

München, 9. Juni 2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Teilumbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt



© Kommunalreferat-GeodatenService

Beschluss vom: 02.06.2016

Werner-von-Siemens-Str.

EDV-Schreibweise: WERNER-V.-SIEMENS-S.

Straßenschlüsselnummer: **06687**

Namenserläuterung:

Werner von Siemens, geb. 13.12.1816 in Leuthe bei Hannover, gest. 06.12.1892 in Berlin, Pionier der Nachrichtentechnik, Schöpfer der modernen Dynamomaschine, Mitbegründer der Firma Siemens und herausragende Unternehmerpersönlichkeit.

Verlauf:

Zwischen der Jägerstraße und der Finkenstraße parallel zum Oskar-von-Miller-Ring.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.07.2016 eingesehen werden.

München, 09. Juni 2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt / eine Tierärztin ihrer Wahl mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und / oder Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen.
Sofern ein nicht zugelassener BT-Impfstoff verwendet wird, ist hierfür vorab eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 TierGesG durch den mit der Impfung beauftragten Tierarzt / die Tierärztin für den von ihm / ihr verwendeten BT-Impfstoff bei der obersten Landesbehörde (hier: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zu beantragen.
- II. Tierhalter von Rindern, Schafen oder Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HI-Tier-Datenbank) selbstständig zu melden. Hierbei sind Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, bei Schafen und Ziegen die Anzahl der geimpften Tiere sowie bei Rindern die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- III. Alle Tierhalter von anderen als den unter Ziffer II. genannten für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von

7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Kreisverwaltungsreferat – Veterinäramt HA I/51, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 089/233-36313; E-Mail: veterinaeramt.kvr@muenchen.de) unter Angabe des Namens, der Adresse sowie der Betriebsnummer des geimpften Bestandes, des Datums der Impfung, der Bezeichnung des Impfstoffes und der Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere zu melden.

- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur bis zum 31.12.2016.

München, den 06.06.2016 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 303 oder 304 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die unter II. und III. erforderlichen Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
3. Verstöße gegen Nr. 2 der Hinweise können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a) des TierGesG mit Bußgeld geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Gnitzen (blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides) übertragene Viruserkrankung der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Seit 2014 breitet sich das Blauzungenvirus Serotyp 4 (BTV 4) in Südosteuropa Richtung Bundesrepublik Deutschland aus. Mitte Januar 2016 wurde in sechs österreichischen Betrieben BTV 4 bei klinisch unauffälligen Rindern festgestellt. Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder Blauzungenvirus Serotyp 8 (BTV 8) auf und verbreitete sich in über 200 Fällen über ein großes Gebiet.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit vom 30. November 2015 wird die Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit als hoch angesehen und das Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der nächsten Gnitzensaison als wahrscheinlich bis hoch angegeben, siehe <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>.

Aufgrund der Erfahrungen mit der BTV 8-Epidemie in den Jahren 2006 bis 2010 in Deutschland muss davon ausgegangen werden, dass eine ungebremste Ausbreitung nach Deutschland hohe wirtschaftliche Verluste infolge der Tierverluste, der Leistungseinbußen und der Handelsrestriktionen sowie durch großflächige, gezielte Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen würde. Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere sicher verhindern.

Da die Rechtsstellung der Beteiligten durch die Genehmigung der freiwilligen Impfung (Ziffer I. der Allgemeinverfügung) ebenso wenig wie durch die einschränkenden Nebenbestimmungen (Ziffer II. und III. der Allgemeinverfügung) nachteilig verändert wird, ist eine dem Erlass vorausgehende Anhörung der Beteiligten gesetzlich nicht geboten (Art. 28 Abs 1 BayVwVfG); zudem darf nach pflichtgemäßen Ermessen im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergeht (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtliche Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG TierGesG, BayRS V, S. 402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015; GVBl. S. 158) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012, GVBl. S. 56, zuletzt geändert am 27.01.2016, S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015; GVBl. S. 154).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahmen unter den Ziffern I. - III. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 und 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I. S. 1098), zuletzt geändert am 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057).

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch den Tierhalter / die Tierhalterin innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung der zuständigen Behörde zu melden.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen, die vom FLI mit Stand 30.11.2015 veröffentlicht worden ist, siehe <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>.

Ein Eintragsrisiko besteht durch Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen. Bei der Expositionsabschätzung ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV 4 als auch BTV 8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Zusammengefasst wird das Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 für wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist daher die aktive Immunisierung zu empfehlen. Die Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin

(StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut bezieht sich in erster Linie auf die Hauswiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege. Gehaltene Wildwiederkäuer (Gatterwild) oder Zoowiederkäuer spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Arzneimittelrechtlich kann die Impfung weiterer empfänglicher Tierarten (Gatterwild, Neuweltkameliden und Zoowiederkäuer) nach den Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes erfolgen.

Die Maßnahmen unter den Ziffern I. - III. entsprechen auch der pflichtgemäßen Ermessensausübung durch das Kreisverwaltungsreferat München. Ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung ergibt sich allein schon aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche.

Die Maßnahmen beachten auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie sind insbesondere im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit **geeignet** und **erforderlich** sowie auch **angemessen**. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters/der jeweiligen Tierhalterin und beeinträchtigt damit auch die Grundrechte auf Art. 12 und 14 Grundgesetz nicht.

III.

Die Kostenentscheidung in Ziffer IV. beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchenrechts.

IV.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Aufgebot verlorengangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	43355056	Simone Reisinger
FL	12064978	Josef Dorsch NL
BC 8	30092753	Simone Reiners
BC 8	908530132	Irma Höllinger
BC 10	85079523	Martin Hönisch
FL 37	3001610090	Andreas Fritsch
FL45	3001134034	Peter Maier
FL 80	80093941	Patscheider
FL 82	94096252	Hermine Wiebicke
BC 115	5427866	Roland Knoller
BC 115	115367286	Hans Werner Mair

Es wurde am 06.06.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.06.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.09.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.Juni 2016
Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.03.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.06.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	902522481	Lisa Schätzl
FL 19	50056571	Maria König
FL 19	19076132	Ingrid Heck
FL 23	3001181746	Gertrud Hering NL
FL 23	62302617	Stefan Reichl
BC SM	13041108	Manfreda Dopfer NL
BC SM	3032313	Manfreda Dopfer NL
BC 4	3000882914	Astrid Winkler
BC 8	3002101206	Ingeborg Weber
BC 10	3000729255	Dr. Werner Appelt
BC 28	28300788	Ursula Baumann NL
BC 28	28086734	Ursula Baumann NL
BC 28	28086767	Ursula Baumann NL
FB 28	77612653	Andreas Grünig
FL 56	3000827380	Christa und Peter Kiener
FL 56	60027869	Christa und Peter Kiener
FL 57	47033915	Ilse Lettenbauer
FL 60	4052627	Antonia Konetschny-Skeljo
BC 87	3001999857	Ruth Baumgärtner
FB 111	903412385	Dr. Marie-Luise Atterer
FL 112	28371276	Bernhard Schmittroth
MF	3000410518	Franziska und Jakob Fischer
UF-FB-F2	3000409023	Bernhard Kozljanic

München, den 06. Juni 2016
Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

**Bekanntmachung
Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2016**

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	ARBEITSPREIS			
9.1.1	Heizwassernetz oder	49,57 4,96	58,99 5,90	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	34,91	41,54	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,38	5,21	Euro/m ³
9.2	GRUNDPREIS	37,12	44,17	Euro/kW und Jahr

München, den 20.06.2016
SWM Versorgungs GmbH

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Homerstraße

Fl.Nr. 345/49, Gemarkung Nymphenburg

**Wohnen für Alle – Errichtung eines Wohngebäudes als
Parkplatz-Überbauung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.06.2016, Az. 602-1.2-2016-9914-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Der Bauantrag vom 12.05.2016 nach Plan Nr. 2016-009914 mit Roteintragungen vom 20.05.2016 und Handeintragungen vom 23.05.2016, (Austausch)Plan Nr. 2016-009914 A in der Fassung 20.05.2016 mit Handeintragungen vom 23.05.2016, Freiflächengestaltungsplan Dachgeschoss nach Plan Nr. 2016-009914 mit Roteintragungen vom 20.05.2016, (Austausch)Plan Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2016-009914 A in der Fassung 20.05.2016 und (Austausch)Plan Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2016-009914 A in der Fassung 20.05.2016 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt und beinhaltet aufschiebende Bedingungen, welche sich auf Baumschutzmaßnahmen und Baustelleneinrichtungen beziehen. Zudem wurden Auflagen aufgeführt, welche sich auf die erforderlichen Kfz-Stellplätze, Fahrradstellplätze und Naturschutzrechtliche Maßnahmen beziehen, sowie die Sondernutzungserlaubnis betreffen.

Die Baugenehmigung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt München für die Überbauung des öffentlichen Straßenraumes durch das Vorhaben (Art. 18 und 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG in Verbindung mit §§ 4, 7 der Richtlinien für die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München – Sondernutzungsrichtlinien – vom 09.04.2014, letzte Änderung 01.07.2015).

Begründung:

Mit dem neuen Gebäude wird ab dem 1. Obergeschoss eine bestehende Stellplatzanlage überbaut. In dem Erdgeschossbereich verbleiben weiterhin für die Öffentlichkeit nutzbare Parkplatzflächen. Die Erlaubnis kann in diesem Einzelfall erteilt werden, da die Funktionsfähigkeit der Stellplätze weitestgehend erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung bleiben damit weiterhin gewahrt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn haben die Baueingabepäne nicht unterschrieben. Durch das Bauvorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Abweichungen oder Befreiungen erteilt. Durch die Überbauung der auf dem Grundstück befindlichen Parkplätze wird insb. auch kein verkehrlicher Missstand ausgelöst, da die Funktion als Kfz-Abstellfläche weitestgehend im erforderlichen Umfang erhalten bleiben wird.

Den Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Den betroffenen Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die relevanten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag

der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team42@muenchen.de bzw. den Telefonnummer 2 33-2 22 30 oder 2 33-2 22 60.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 15. Juni 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung

HA IV - Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kogel, Walter: Strategien beim Zugewinnausgleich. – 5., vollständig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIX, 469 S. (NJW-Praxis; 76) ISBN 978-3-406-68435-7; € 69.–

Der Band bietet eine praxisorientierte Darstellung zu Fragen des Zugewinnausgleichs. Erläutert werden u.a. die Vor- und Nachteile der verschiedenen Güterstände, Einzelheiten zur Berechnung des Zugewinns und zur Bewertung von Vermögensgegenständen. Dabei stehen strategische Hinweise für den Prozess im Vordergrund, um Fehler zu vermeiden und Vorteile für den Mandanten zu erzielen. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche aktuelle Entscheidungen von BGH und Obergerichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Güterrechtsnovelle. Zudem werden die weitreichenden Folgen der Rechtsprechung des BGH zur Bewertung von Vermögensgegenständen sowie zu den Zuwendungen der Schwiegereltern an die Schwiegerkinder aufgezeigt. Mehr als 150 Fall- und Berechnungsbeispiele veranschaulichen die Ausführungen, rund 70 strategische Hinweise unterstützen den Anwalt

Handbuch zur Lohnsteuer 2016. – München: Beck, 2016. XXVII, 1155 S. 1 CD-ROM. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-68583-5; € 45.–

Das Handbuch dokumentiert den Stand 1. März 2016. Zunächst wird das gesamte Einkommensteuergesetz geschlossen wiedergegeben mit allen Änderungen u.a. durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, das Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, das Bürokratienteilungsgesetz und das Steueränderungsgesetz 2015.

Im Hauptteil erfolgt die Zuordnung der Lohnsteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Hinweise sowie der sonstigen Verwaltungsanordnungen zu den jeweiligen Vorschriften des EStG. In dem umfangreichen Anhang sind die lohnsteuerrechtlichen Nebengesetze abgedruckt. Die beigelegte CD-ROM enthält ein aktualisiertes Lohn- und Einkommensteuer-Berechnungsprogramm.

Brüssow, Rainer und Dirk Petri: Arbeitsstrafrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXVI, 284 S. (Strafverteidigerpraxis; 10) ISBN 978-3-406-64639-3; € 69.–

In der Arbeitswelt rücken strafrechtliche Zusammenhänge zunehmend in den Blickpunkt. Dabei weist das Arbeitsstrafrecht zahlreiche Verknüpfungen zu anderen Rechtsgebieten auf. Neben den Normen des StGB und des OWiG sind alle wesentlichen Vorschriften aus den Nebengebieten erläutert. Die Besonderheiten bei der Verteidigung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Dienstherren und Beamten sind eingehend berücksichtigt. Zahlreiche Praxishinweise erleichtern das Verständnis.

Personalbuch 2016. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Röllner. – 23., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. L, 2971 S. ISBN 978-3-406-68383-1; € 129.–

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2016.

In der Neuauflage werden mit dem Stichwort Asylbewerber aktuell die Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylbewerbern aufgezeigt. Im Band wurde die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den neuen Stand gebracht.

Mit dem Kauf verbunden ist ein Freischaltcode zur Nutzung der Online-Version bis zur Neuausgabe am 31.5.2017. Dieser Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen. Eine Aktualisierung der Stichworte erfolgt zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

Mekat, Silke: Elternzeit, Elterngeld Plus und beruflicher Wiedereinstieg. Fachkräfte begleiten und binden. – 1. Aufl. – Freiburg i.B.: Haufe, 2016. 219 S. ISBN 978-3-648-07095-6; € 49,95.

Unternehmen entstehen durch lange, elternzeitbedingte Abwesenheit ein Know-how-Verlust und hohe Kosten. Die Betriebswirtin zeigt auf, wie die Elternzeit für die Mitarbeiterbindung genutzt werden kann. Sie stellt ein vierstufiges Konzept zum beruflichen Aus- und Wiedereinstieg und der langfristigen Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor. Im Schlusskapitel werden die aktuellen gesetzlichen Regelungen erläutert.

Der Leitfaden ermöglicht auch einen punktuellen Einstieg zu einzelnen Aspekten, da grundlegende Informationen zusammengefasst jeweils wiedergegeben werden. Die Arbeitshilfen online bieten Personalverantwortlichen einen Gesprächsleitfaden und Material zur Vorbereitung des Wiedereinstiegs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mindestlohnengesetz (MiLoG) und Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Kommentar. Hrsg. von Gregor Thüsing. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XIX, 520 S. ISBN 978-3-406-67681-9; € 79.–

Das neue Mindestlohnengesetz (MiLoG) ist erstmalig in der Neuauflage des ursprünglichen AEntG-Kommentars aus der gelben Reihe des Beck-Verlages kommentiert.

Das Gesetz legt einen einheitlichen Mindestlohn für alle Arbeitnehmer gesetzlich fest. Ab 2017 werden Branchenlöhne abgeschafft, soweit diese unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes liegen. Ausnahmen sieht das Gesetz in geringfügigem Umfang vor.

Zusätzlich wird auch das im Rahmen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes erweiterte Arbeitnehmer-Entsendegesetz (A-EntG) kommentiert. Hierin wird die Erstreckung von Tarifverträgen über die bisher im Gesetz aufgeführten Branchen hinaus auf alle Branchen erweitert, bei denen die Erstreckung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Insolvenzordnung: InsO mit EulnsVO. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 19. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXVIII, 2700 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 27) ISBN 978-3-406-68250-6; € 199.–

Der Standardkommentar in der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare erläutert die Insolvenzordnung (InsO) und die Europäische Insolvenzverordnung (EulnsVO) unter Einschluss ihrer steuerrechtlichen Bezüge.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reformen, u.a. die Reform des Privatinsolvenzrechts. Auch der Erfahrungsschatz des neuen Insolvenzplanverfahrens nach dem ESUG findet seinen Niederschlag. Eingearbeitet ist zudem der Regierungsentwurf zum Anfechtungsrecht. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der komplett neu gefassten VO (EU) 2015/848 im Jahr 2017 wurden relevante Änderungen in die Kommentierung der EulnsVO einbezogen.

Der Feldgeschworene. Erläuterte Ausgabe der für Feldgeschworene geltenden Vorschriften. Begr. von Emil Wiebel. Fortgeführt von Rainer Bauer. – 29., überarb. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2015. X, 115 S. ISBN 978-3-7825-0600-7; € 34,99.

Der Band bietet eine Textsammlung mit Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen rund um das Ehrenamt des bayrischen Feldgeschworenen:

- das Abmarkungsgesetz
- die Feldgeschworenenordnung
- die Feldgeschworenenbekanntmachung.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand. Die zunehmende Digitalisierung betrifft auch die Arbeit der Feldgeschworenen. Der Band geht auf die Bereitstellung digitaler Daten durch die Vermessungsbehörden und ihre Anwendung durch die Feldgeschworenen ein.

Kartellrecht. Kommentar. Europäisches und Deutsches Kartellrecht. Hrsg. von Ulrich Loewenheim; Karl M. Meessen; Alexander Riesenkampff; Christian Kersting und Hans Jürgen Meyer-Lindemann. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVIII, 2921 S. ISBN 978-3-406-67483-9; € 399.–

Der Kommentar mit über 50 Autoren bringt in einem Band die vertiefte, integrale Darstellung des deutschen und des europäischen Kartellrechts.

Auf europäischer Ebene ist die Rechtsvereinheitlichung stark vorangeschritten. Hierfür können als Beispiel die neue Verfahrensverordnung und die neu gefasste Fusionskontrollverordnung genannt werden. Die Verfahrensverordnung stellte das Kartellanmeldeverfahren auf neue Grundlagen. Kernstück des Kommentars sind auf europäischer Ebene die Einzelkommentierungen der einschlägigen Regelungen des EU-Vertrags sowie der Fusionskontrollverordnung und der verschiedenen Gruppenfreistellungsverordnungen.

Auf nationaler Ebene wurde vor allem die große Achte GWB-Novelle mit anschließender Neufassung des GWB eingearbeitet. Die Achte GWB-Novelle 2013 soll die wettbewerblichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der Fusionskontrolle, der Missbrauchsaufsicht und des Verfahrens bei Kartellverstößen, weiter modernisieren und die Durchsetzung des GWB noch effizienter gestalten. Die Neuerungen der europäischen Verfahrensverordnung wurden in deutsches Recht umgesetzt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Technologie-Transfer-Verordnung. Diese regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen Patent-, Marken- sowie Know-how-Lizenzen erlaubt sind.

Das Werk ist auf dem neuesten Stand und berücksichtigt die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Kommentarliteratur.

Andrick, Bernd und Joachim Suerbaum: Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. StiftG NRW. Kommentar. – München: Beck, 2016. XIX, 232 S. (Landesrecht Nordrhein-Westfalen) ISBN 978-3-406-64219-7; € 59.–

Der Band bietet eine prägnante Kommentierung des Stiftungsgesetzes in NRW. Das Buch mit seinen zahlreichen weiterführenden Hinweisen ermöglicht eine praxisgerechte Umsetzung der komplexen Regelungen bei Gründung, Verwaltung und Umstrukturierung von Stiftungen.

Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Grundsätze der Verwaltung der Stiftung durch die Stiftungsorgane, die Gestaltung und Änderung der Stiftungssatzung, die Stiftungsaufsicht und ihre Grenzen, die Auskunft zu Stiftungen und die kirchlichen Stiftungen. Neben den rechtlichen Erläuterungen geben die Autoren auch rechtspraktische Hinweise. Berücksichtigt sind die Neuerungen durch das Ehrenamtstärkungsgesetz. Hierzu zählen unter anderem die Verbrauchsstiftung mit ihren stiftungsrechtlichen und stiftungssteuerrechtlichen Besonderheiten. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugriff.

Börstinghaus, Ulf P.: Miethöhe-Handbuch. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XLVII, 875 S. ISBN 978-3-406-67898-1; € 139.–

Das Miethöherecht hat sich zu einem Spezialgebiet innerhalb des Mietrechts entwickelt. Das Handbuch informiert über die rechtlichen Varianten der Mieterhöhungen mit seinen zahlreichen Formvorschriften im preisfreien Bereich: von der Staffelmiete über Indexmiete und Mietabänderungsvereinbarungen bis hin zu Mieterhöhungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Dabei ist zu beachten, dass für Gewerberaummiete völlig andere Regelungen gelten.

Der Autor gibt Praxishinweise auf der Grundlage der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Miethöhe und zeigt für konkrete Situationen Lösungsmöglichkeiten auf.

Zahlreiche Musterformulierungen im Anhang runden das Handbuch ab.

Das Mietrechtsnovellierungsgesetz 2015 (Stichwort „Mietpreisbremse“) – auch mit seinen geregelten Ausnahmen – war Anlass das gesamte Handbuch zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Bankrechts-Kommentar. – Hrsg. v. Katja Langenbucher, Dirk H. Bliesener und Gerald Spindler. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. LII, 2632 S. ISBN 978-3-406-67147-0; € 269.–

Der Kommentar aus der grauen Reihe des Beck-Verlages unterstützt den bankrechtlichen Generalisten in seiner Arbeit. Durch die systematische Gliederung und die Kombination aus

Kommentierung und Handbuchstruktur bietet das Werk einen schnellen Zugriff auf praktische Lösungen zu allen bankrechtlichen Themen, die von 35 Experten aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht entwickelt wurden. Schwerpunkte bilden folgende Themen:

- Kontoführung und Zahlungsverkehr: Zahlungsdienstvertrag, bargeldloser Zahlungsverkehr, Zahlungsverkehr und Insolvenz
- Finanzierung und Kreditsicherheiten: Syndizierte Darlehen, Anleihen, Pfandbriefe, Verbriefung, Kreditderivate, Verbraucherdarlehen, Dingliche Sicherheiten, Personalsicherheiten, Unternehmenssanierung, Finanzierung bei Insolvenz
- Wertpapier- und Anlagegeschäft: Vermögensverwaltung, Einlagengeschäft, Effektengeschäft, Finanztermingeschäft, Depotrecht, Investmentgeschäft, Emissions- und Konsortialgeschäft.

Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung sowie die jüngsten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen u.a.: CRD-IV (-Richtlinie 2013/36/EU); CRR (-VO (EU) 575/2013); MiFID II (Finanzmarkttrichtlinie); MiFIR (Finanzmarktverordnung); das Honoraranlageberatungsgesetz und die Entwicklungen zur Anlageberatung.

Siegl, Christoph: Wirtschaftliche Krise und Insolvenz eines Gesellschafters in der zweigliedrigen Bau-Arbeitsgemeinschaft (ARGE). – Köln: Werner, 2015. XIII, 148 S. (Berliner Schriften zum Deutschen und Internationalen Baurecht; 3) ISBN 978-3-8041-3195-8; € 58.–

Gegenstand der Dissertation ist die Darstellung der gesellschaftsrechtlichen, bauvertraglichen und prozessualen Konsequenzen einer Gesellschafterinsolvenz in einer zweigliedrigen ARGE. Darauf aufbauend wird die Erarbeitung von Vorgaben für eine vorausschauende und risikobewusste Gestaltung und Abwicklung von ARGE-Verträgen erörtert. Zunächst erfolgt in der Arbeit eine Einführung zu Erscheinungsformen und zur gesellschaftsrechtlichen Einordnung der ARGE sowie zum Muster-ARGE-Vertrag 2005 des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie e. V.

Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen. Hrsg. von Christoph E. Hauschka ... – 3., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. LXXII, 1980 S. ISBN 978-3-406-66297-3; € 229.–

Das Handbuch bietet einen übergreifenden Überblick über die Pflichten für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung. Der Band beschreibt aus Unternehmensperspektive organisatorische Maßnahmen, die den rechtlichen Anforderungen an die Unternehmensleitung entsprechen, um ein erhöhtes Risiko der Außen- und Innenhaftung, der Aufsichtspflichtverletzungen und der Straftaten zu vermeiden.

In über 60 Beiträgen werden die wesentlichen Aspekte der Corporate Compliance dargestellt und bereichs- und branchenspezifische Lösungen angeboten.

Die Neuauflage wurde völlig neu strukturiert. Die Gliederung folgt überwiegend dem Aufbau des Prüfungsstandards IDW PS 980 zur Prüfung von Compliance Management System des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Neuausgabe ist wieder auf dem aktuellsten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur. Sie wurde um zahlreiche neue Beiträge, u.a. zur Compliance-Kultur und den -Zielen, zur Geldwäsche, Third Party Compliance, zu Neuen

Medien, zum Ombudsmann und zum Compliance Monitor erweitert. Es sind zudem mehrere Beiträge im Bereich der branchenspezifischen Compliance hinzugekommen.

Krankenhausarbeitsrecht. Handbuch. Hrsg. von Nicolai Besgen. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XLII, 439 S. ISBN 978-3-406-67390-0; € 69.–

Das Handbuch richtet sich an Personalabteilungen in Krankenhäusern und Kliniken. Es befasst sich mit den in der praktischen Personalarbeit auftretenden Fragen.

Der Aufbau des Werkes orientiert sich an den dem üblichen Verlauf eines Arbeitsverhältnisses vom Bewerbungsverfahren über den Inhalt von Arbeitsverträgen, zu Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung des Arbeitsvertrages. Behandelt werden zudem besondere Personengruppen wie beispielsweise Chefarzt, Oberärzte und Vertragsärzte. Spezielle Themen wie kirchliches Arbeitsrecht, Mitarbeitervertretung oder Vergütungsfragen werden aufgegriffen.

In die Neuauflage eingearbeitet wurde die Pflegereform. Ein neu aufgenommenes Kapitel informiert über den neuen Mindestlohn.

Diehn, Thomas: Notarkostenberechnungen. Muster und Erläuterungen zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). – 4. Aufl. – München: Beck, 2016. XIX, 415 S. ISBN 978-3-406-68611-5; € 34,90.

Seit August 2013 gilt mit dem GNotKG ein völlig neues Notarkostenrecht. Der Band enthält die Leitlinien zur Handhabung des neuen Rechts. Dabei steht die Praxis der Erstellung von Kostenberechnungen im Vordergrund.

Musterberechnungen mit umfangreichen Erläuterungen stellen an Hunderten von Fällen aus der notariellen Praxis des Grundstücksrechts, des Gesellschaftsrechts, des Familienrechts, des Erbrechts und der Vollmachten die konkrete Handhabung des neuen Kostenrechts dar.

Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und um weitere Fallkonstellationen erweitert. Eingearbeitet wurde der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen. Ausgewertet wurde die neue Rechtsprechung. Aktuelle Streitfragen in der Literatur sind berücksichtigt.

Demharter, Johann: Grundbuchordnung. Mit dem Text der Grundbuchverordnung und weiterer Vorschriften. – 30., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XIX, 1324 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 8) ISBN 978-3-406-68964-2; € 79.–

Die umfassend überarbeitete Neuauflage des Standardkommentars zur Grundbuchordnung erläutert die Änderungen der Grundbuchordnung seit der letzten Auflage, u.a. die Auswirkungen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht. Schwer-

punkt der Kommentierung ist das europäische Nachlasszeugnis, das neben dem Erbschein als zulässiger Nachweis der Erbfolge, gegenüber dem Grundbuchamt anerkannt ist. Eingearbeitet ist auch das Ende der HofraumVO, wodurch noch nicht vermessene oder in einem Bodenordnungsverfahren erfasste Hofteile auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ihre Verkehrsfähigkeit verlieren. Ausgewertet ist auch die neue Rechtsprechung. Der Anhang bietet dem Grundbuchpraktiker den Text der einschlägigen Bestimmungen.

Handbuch Venture Capital. Von der Innovation zum Börsengang. Hrsg. und bearb. von Wolfgang Weitnauer. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. LIV, 715 S. ISBN 978-3-406-67228-6; € 109.–

Das Handbuch bietet eine systematische und praxisbezogene Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung eines innovativen Start-up-Unternehmens, angefangen beim Schutz und der Verwertung der innovativen Idee über die üblichen Regelungen eines Beteiligungsvertrages bis hin zum Ausstieg der Investoren durch Verkauf (Trade Sale) oder Börsengang.

Die Neuauflage beinhaltet neben regulatorischen Änderungen für Investoren durch KAGB und EuVECA-VO/Fonds-Strukturierung und Tipps für Business Angels (INVEST-Zuschuss, Pooling) auch eine rechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der unterschiedlichsten Formen der Mitarbeiterbeteiligung.

Die Autoren informieren über die neue Finanzierungsform des Crowd-Investings und deren Regulierung durch das Kleinanlegerschutzgesetz. Der Anhang enthält Gestaltungshinweise und Handlungsempfehlungen mit Checklisten und Musterverträge zum Herunterladen.

Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB. Hrsg. von Bernd Grottel ... – 10., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. LIV, 2781 S. ISBN 978-3-406-68371-8; € 199.–

Der Kommentar verknüpft in seiner Darstellung die handelsbilanz- und die steuerbilanzrechtlichen Aspekte, dadurch kann der Fachmann mit dem gleichen Werk die Handelsbilanz wie die Steuerbilanz erstellen.

Die 10. Jubiläumsauflage – zu einem Subskriptionspreis von 180 € – berücksichtigt u.a. folgende Rechtsänderungen:

- Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Vorschriften über die E-Bilanz
- Verordnung über die Anforderungen der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-APrVO) inkl. Regierungsentwürfen zum Abschlussprüferreformgesetz (AReG) und zum Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAReG)
- alle steuerlichen Änderungsgesetze und Rechtsprechungsentwicklung seit der Voraufgabe inkl. Änderungen der IDW-Standards und IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.